



Nummer: 2024/0225

Publikationsdatum: 20.03.2024, Ausgabe 12/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannten Strassen etappenweise ab etwa 2. Mai 2024 bis etwa Ende August 2025 folgende Verkehrsvorschriften:

Badenerstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
von der Sihlfeldstrasse nach dem Albisriederplatz, gemäss örtlicher Signalisation.

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern in Fahrtrichtung Sihlfeldstrasse ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
von der Seebahnstrasse nach der Sihlfeldstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Fritschistrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
zwischen der Zentralstrasse und der Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Hildastrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos:
von der Sihlfeldstrasse nach der Elsastrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Martastrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos:
von der Hildastrasse nach der Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Sihlfeldstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos:



von der Hildastrasse nach der Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Zypressenstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos:
von der Badenerstrasse nach der Liegenschaft Zypressenstrasse Nr. 36, gemäss örtlicher
Signalisation.

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
zwischen der Badenerstrasse und der Kochstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach,
8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren
muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren
stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten
Verkehrsordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der
unterliegenden Partei zu tragen.

Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird
Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften
können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften